

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jedem Kassebuche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. öst. Währ. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt, beigeheftet.

Für Einlagen bis 10 fl. öst. W. wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbüchel blos ein einfaches, aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausgesertigt, jede weitere Einlage, jeder Interessen-Zuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlagescapitals oder der Interessen, wird in das Sparkassebuch oder Einlagsblatt eingetragen.

§. 15.

Für jede Einlage wird in dem für die Sparkasse-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet und werden daselbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen, sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

§. 16.

Jede Einlage muß auf einem als Gegenschein für die Kasse geltenden besonderen Blatte, sowie jede Erhebung an Capital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bei Rückzahlung des ganzen Einlagescapitals und der Interessen aber das Einlagsbuch oder Einlagsblatt mit der Rückzahlungs-Bestätigung der Partei versehen an die Kasse zurückgestellt werden.

§. 17.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparkassebuch oder Einlagsblatt producirt, gilt für den Eigenthümer oder berechtigten Bevollmächtigten desselben, infoferne nicht die in den §§. 20 und 21 erwähnte Amortisirung, ein gerichtliches Verbot oder eine provisorische Vormerkung im Sinne des §. 19 die Auszahlung hemmen, und infoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Geftionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in jedem Sparkassebuche eine eigene Rubrik offen gehalten ist.